

Landkreis Celle Amt für Veterinärangelegenheiten und
Verbraucherschutz Alte Grenze 7 29221 Celle

Theopowa Mirmigaki

Breite Str. 8
29221 Celle

Dienststelle: Amt für Veterinärangelegenheiten und
Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Alte Grenze 7
29221 Celle

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]
Telefon: 05141-916 59 [REDACTED]
Telefax: 05141-916 5999
E-Mail: [REDACTED]@LKCell.de
Internet: www.landkreis-celle.de

Niederschrift über eine amtliche Kontrolle

29.06.2023

Am 29.06.2023 wurde in der Zeit von 12:50 bis 13:05 Uhr durch [REDACTED] in der folgenden Betriebsstätte eine Nachkontrolle durchgeführt:

Theopowa Mirmigaki
Speisegaststätte Taverna Mykonos
Breite Str. 8
29221 Celle
CE-01978H

Anwesende Person/en:

Betrieb:

Ansprechpartner vor Ort:

Frau Theopowa Mirmigaki (Inhaber)

Behörde:

Behördenvertreter:

[REDACTED] (Lebensmittelkontrolleur)

Folgende Räume/Kontrollbereiche wurden mit nachstehendem Ergebnis überprüft:

Küche

1. festgestellt am 27.06.2023:
Die Türdichtung des Kühlschranks (Nr.2) war beschädigt.
Anordnung: Die Türdichtung des Kühlschranks ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 23.08.2023
2. festgestellt am 27.06.2023:
Die Türdichtung des Kühlschranks (Nr.1) war beschädigt.
Anordnung: Die Türdichtung des Kühlschranks ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
3. festgestellt am 27.06.2023:
Die Bodenanschlussleiste des Kühlschranks war angerostet.
Anordnung: Die Bodenanschlussleiste des Kühlschranks ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 23.08.2023

4. festgestellt am 27.06.2023:
Die Türdichtung der Saladette war beschädigt. Eine leichte und gründliche Reinigung ist in diesem Bereich nicht möglich.
Anordnung: Die Türdichtung der Saladette ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 23.08.2023

Flur

5. festgestellt am 27.06.2023:
Für die Beleuchtung fehlte eine Schutzabdeckung.
Anordnung: An der Beleuchtung ist ein Schutzabdeckung anzubringen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a
Frist bis: 23.08.2023
6. festgestellt am 27.06.2023:
Die Fußbodenfliesen waren teilweise beschädigt.
Anordnung: Der Fußboden ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a
Frist bis: 23.08.2023

Kühlzelle

7. festgestellt am 27.06.2023:
Die Türdichtung war beschädigt.
Anordnung: Die Türdichtung ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 23.08.2023
8. festgestellt am 27.06.2023:
Die Silikonfugen waren zum Teil eingerissen und porös.
Anordnung: Die Silikonfugen sind zu erneuern bzw. instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b
Frist bis: 23.08.2023

Schanktresenbereich

9. festgestellt am 27.06.2023:
Die Türdichtung des Getränkekühlschranks war beschädigt.
Anordnung: Die Türdichtung des Getränkekühlschranks ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 23.08.2023

Personaltoilette

10. festgestellt am 27.06.2023:
Der Heizkörper war angerostet.
Anordnung: Der Heizkörper ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 23.08.2023
11. festgestellt am 27.06.2023:
In den Wänden befanden sich nicht verschlossene Dübellöcher.
Anordnung: Die Dübellöcher sind zu verschließen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist bis: 23.08.2023

Personalschulung

12. festgestellt am 27.06.2023:

Aktuelle Nachweise, dass eine Schulung/Unterweisung im Bereich der Lebensmittelhygiene durchgeführt wurde, konnten nicht für das gesamte Personal, das mit Lebensmitteln umgeht, eingesehen werden.

Anordnung: Das Personal, das mit Lebensmitteln umgeht, ist entsprechend der Tätigkeiten in Fragen der Lebensmittelhygiene zu unterweisen und/oder zu schulen, die aktuellen Nachweise müssen im Unternehmen zur Einsichtnahme vorliegen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. XII Nr.1

Infektionsschutz

13. festgestellt am 27.06.2023:

Es wurden Personen beschäftigt, für die keine aktuelle Dokumentation der Teilnahme an einer Wiederholungsbelehrung gemäß Infektionsschutzgesetz im Betrieb eingesehen werden konnte.

Anordnung: Die Dokumentation der Wiederholungsbelehrung (en) ist der Überwachungsbehörde vorzulegen und zukünftig im Betrieb vorzuhalten. Beim Fehlen einer solchen müssen die Personen unverzüglich an einer Wiederholungsbelehrung teilnehmen. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 4 IfSG

Folgende Räume/Kontrollbereiche waren ohne Mängel/Abweichungen:

Lager für Lebensmittel

Folgende Räume/Kontrollbereiche wurden nicht überprüft:

Lager/Kühlzelle, Getränkeeschankanlage, Außenbereich, Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht, Sonstige Eigenkontrollen (Basishygiene), Personalhygiene, Kennzeichnung, Schädlingskontrolle, Rückverfolgbarkeit

Allgemeine Maßnahmen:

- Mängel- / Kontrollbericht mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erfordern (inkl. Rechtsbehelf), belehrte Person: Frau Theopowa Mirmigaki

Bemerkung:

Der Betrieb wurde, aufgrund der Erkenntnisse der planmäßigen Routinekontrolle vom 27.06.2023, nochmals in Augenschein genommen.

Der Betrieb befand sich zum Zeitpunkt der Überprüfung in einem guten Zustand.

Der Inhaber hat die Betriebsstätte, innerhalb kurzer Zeit, in einen sauberen und ordentlichen Zustand gebracht.

Für die Bau- bzw. Instandhaltungsmängel, die Personalschulungen und die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz wurde eine Frist bis zum 23.08.2023 festgesetzt. Ich fordere Sie hier auf, die Mängelbeseitigung schriftlich anzuzeigen. Im Falle eines jeweils fristgerechten Eingangs der Mängelbeseitigung kann von kostenpflichtigen Nachkontrollen und/oder schriftlichen Anordnungen abgesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg einlegen.

Hinweis:

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Landkreis Celle bedarf. Ich empfehle Ihnen, sich zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Hierdurch könnten entstehende Kosten vermieden werden. Beachten Sie bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis: Dieser Kontrollbericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

